

BEILAGE C zur vorl. VHS der
GRS 02/2025 v. 19.03.2025,
GZ: 004-1/02-2025- TOP 9 1

Marktgemeinde Riegersburg

Ortsbildkonzept _ 2.01

27.02.2025

Arch. DI Peter Pretterhofer



Bild von Riegersburg, Rudolf Ferder

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 19.03.2025 gemäß §2 Abs. 3 des Ortsbildschutzgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54/1977 i.d.F. sowie gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG, hinsichtlich §13, nachstehendes

ORTSBILDKONZEPT

einschließlich der diesem Konzept angeschlossenen Beilagen verordnet:

Auftraggeberin

Marktgemeinde Riegersburg
Marktgemeindeamt
8333 Riegersburg 8
Bgm. Manfred Reisenhofer

Auftragnehmer

Architekt DI Peter Pretterhofer
8010 Graz, Lessingstraße 28,
Tel.: 0680 5535055
Email: p.pretterhofer@gmx.at

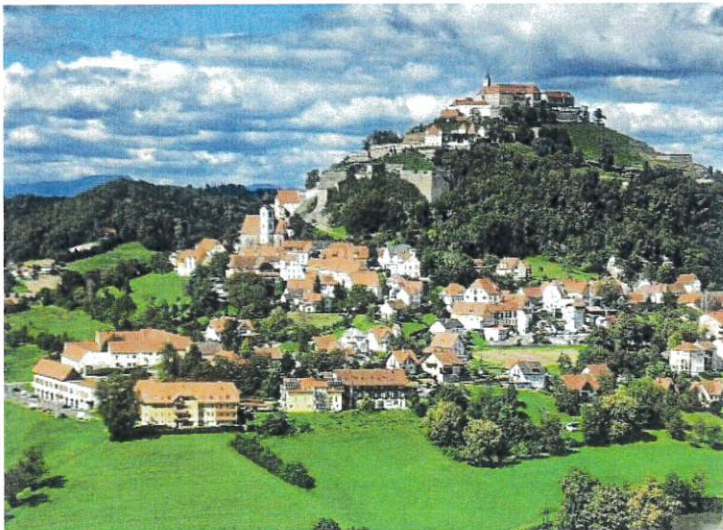
Ortsbildsachverständiger

Architekt DI Peter Pretterhofer
Stellvertretung Architektin DI Maria Spielhofer

Entwicklung des Ortsbildkonzeptes 2.01

Arch DI Peter Pretterhofer
02 2025

Erstkonzept:
Architekt Walter Jartschitsch 24. April 2008
Überarbeitungen
25. April 2019, 9.5.2019, 09.05.2023



Luftbild 2023, Werner Steinberger

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A _ Verordnung

1.0 Allgemeine Vorgaben für alle Zonen

- § 01 Geltungsbereich, Inhalt
- § 02 Pflichten

2.0 Bestimmungen für die Kernzone A

2.1. Gestalterische Vorgaben für Gebäude

- § 03 Baukörper und Fassaden
- § 04 Dächer
- § 05 Fenster und Sonnenschutz
- § 06 Tore, Türen, Portale, Schaufenster
- § 07 Schriften, Schilder, Zeichen, Ankündigungen, Werbungen

2.2. Vorgaben für technische Einrichtungen

- § 08 Thermische Sanierung
- § 09 PV Anlagen, Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolspiegel

2.3 Sonstige Vorgaben

- § 10 Einfriedungen und Zäune
- § 11 Bepflanzungen und Grünraumgestaltung
- § 12 Außenraumgestaltung, Stützmauern, Kunstbauten

3.0 Bestimmungen für die Zonen B und C außerhalb der Kernzone A

- § 13 Allgemeines

3.1 Vorgaben für die Zone B

- § 14 Gebietsausweisung
- § 15 Gebäudebezogene Vorgaben
- § 16 Vorgaben betreffend Werbung und Beschriftung
- § 17 Vorgaben betreffend Außenraumgestaltung
- § 18 Vorgaben betreffend landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude

3.2 Vorgaben für die Zone C

- § 19 Gebietsausweisung
- § 20 Gebäudebezogene Vorgaben
- § 21 Vorgaben betreffend Werbung und Beschriftung
- § 22 Vorgaben betreffend Außenraumgestaltung

4.0 Unterlagen, Einsichtnahme

- § 23 Vorlage von Unterlagen
- § 24 Straf- und Schlussbestimmungen
- § 25 Einsichtnahme
- § 26 Rechtswirksamkeit des Ortsbildkonzeptes

B _ Beilagen

Beilage 1 Planbeilage 1, Begrenzung der Ortsbildschutzzonen

Beilage 2 Dehio, denkmalgeschützte Objekte, historische Karten und Ansichten

Beilage 3 Fotodokumentation

Beilage 4 Baukulturelle Referenzen

Beilage 5 PV - Anlagen, Positionierung und Empfehlungen

Präambel

Die bauliche Gestalt der Marktgemeinde Riegersburg hat sich in den vergangenen Jahrhunderten vielfach verändert und erweitert. Sie bildet heute ein bemerkenswertes Ortsbild, welches bewusst bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden muss, um die Identität dieses wichtigen steirischen Ortes zu bewahren.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung der übernommenen Bausubstanz sowie deren Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum bedarf klar formulierter Regeln, die Planern und Planerinnen sowie Bauherrschaften als Orientierungshilfe dienen und eindeutig definieren, welche Baumaßnahmen im Sinne des Ortsbildschutzes wünschenswert und genehmigungsfähig sind.

Alle in diesem Gestaltungskonzept formulierten Bestimmungen sind darauf ausgerichtet, den übergeordneten Wert des harmonischen Gesamterscheinungsbildes der Ortschaft zu schützen. Alle neuen Baumaßnahmen müssen sich zu diesem Erscheinungsbild in einer harmonischen Weise in Beziehung setzen; sie müssen sich einfügen und einen gegebenen baulichen Zusammenhang weiterentwickeln.

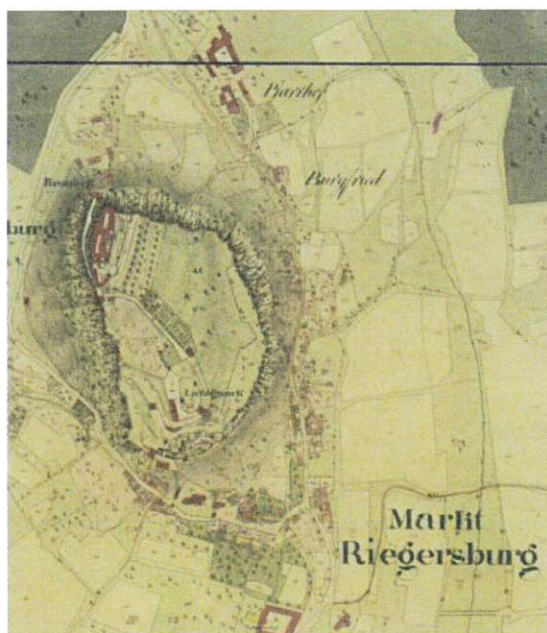
Das bisherige Ortsbildkonzept der Marktgemeinde Riegersburg stammt in seinen Grundzügen vom 24.04.2008. Details betreffend PV-Anlagen und Dachdeckungen wurden 2012, 2019 und 2023 geändert, das bisherige Konzept entspricht jedoch in seinem Aufbau als homogenes Schutzgebiet ohne Zonenteilung mit einheitlichen Auflagen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Der Ortskern, aber auch das umliegende Schutzgebiet ist bezüglich Vitalisierung, baulicher Weiterentwicklung und Ausstattung mit PV-Anlagen mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert, welche durch das Ortsbildkonzept unterstützt werden sollten. Ziel ist ein zeitgemäßes Ortsbildkonzept, welches mit nachvollziehbaren Erläuterungen eine Grundlage für die Erstellung von plausiblen Ortsbildgutachten darstellt.

Im Besonderen soll die Charakteristik der Kernzone durch präzise Vorgaben in ihrer Substanz erhalten werden, wobei der Burgblick, aber auch der Blick auf das Ortszentrum berücksichtigt werden müssen.

Die Beurteilung von Baumaßnahmen außerhalb der historischen Kernzone erfolgt in Hinblick auf die Berücksichtigung von Maßstäblichkeit, die Beziehung zur Nachbarschaft, die Materialgerechtigkeit von Bauaufgaben sowie gegebenenfalls auf die Freihaltung wichtiger Sichtbeziehungen.

Neben der textlichen Verordnung enthält das Konzept als Planbeilage, die Begrenzung des Schutzgebietes mit der Zonenausweisung, sowie weitere Beilagen mit Texten und Bildbeispielen, sowie Bilder zur Geschichte des Ortes.



Franziscischer Kataster 1822



Flächenwidmungsplan Riegersburg



Riegersburg nach vollendetem Wiederaufbau 1949
Gesamtentwurf und Gestaltung: Stmk. Landesbauamt, Landeshochbau

Das „Ortsbild“ ist zwar einem ständigen Transformationsprozess und Wandel unterworfen, bestimmte Konstanten, wie die Topografie, sowie die Morphologie wie Straßenräume, Baukörper, Fassaden und Dächer in ihrer Materialität und Ausformung stellen jedoch die spezifische Identität eines Ortes dar.



Gesamtansicht auf den Burgberg, 2024, Foto PP

A_ VERORDNUNG

1.0 Allgemeine Vorgaben für alle Zonen

§ 01 Geltungsbereich, Inhalt

(1) Geltungsbereich; Zoneneinteilung

Z.1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten in dem nach § 2 Abs. 1 des Ortsbildgesetzes 1977 von der Landesregierung durch Verordnung vom LBGl. Nr. ~~6/1981~~ festgelegten Schutzgebiet der Marktgemeinde Riegersburg.

Z.2

Das Schutzgebiet wird in ein Inneres Schutzgebiet A (Kernzone), in ein Sonstiges Schutzgebiet B und in eine Industrie- und Gewerbezone C nach Maßgabe der beigefügten zeichnerischen Darstellungen (Planbeilage) unterteilt.

(2) Inhalt

Z.1

Das Ortsbildkonzept 2.01 besteht aus einem Wortlaut und folgenden Beilagen:

Beilage 1	Planbeilage 1, Begrenzung der Ortsbildschutzzonen
Beilage 2	Dehio, denkmalgeschützte Objekte, historische Karten und Ansichten
Beilage 3	Fotodokumentation
Beilage 4	Baukulturelle Referenzen
Beilage 5	PV - Anlagen, Positionierung und Empfehlungen

Z.2

Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen, soweit eine Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildgesetz nicht besteht, als Vorgaben für sämtliche Maßnahmen zur zukünftigen Gestaltung innerhalb des Schutzgebietes zur Anwendung.

Z.3

Baumaßnahmen bei Objekten außerhalb der historischen Kernzone A werden durch die Vorgaben der Punkte 3.0 - 3.2 geregelt bzw. in Hinblick auf die Berücksichtigung von Maßstäblichkeit, Beziehung zur Nachbarschaft und Materialgerechtigkeit sowie gegebenenfalls auf die Freihaltung wichtiger Sichtbeziehungen beurteilt.

Z.4

Die Bestimmungen bilden die Grundlage für die Bewertung und Begutachtung geplanter Baumaßnahmen im Ortsbildschutzgebiet durch den Ortsbildsachverständigen oder die Ortsbildsachverständige.

(3) Sichtzonen

Der Schutz des Ortsbildes umfasst auch die Vermeidung der Störung des Ortsbildes innerhalb des Schutzgebietes von definierten Standpunkten außerhalb der Schutzzonen.

In Sichtzonen innerhalb der Kernzone A darf also nichts gebaut oder verändert werden, das im Widerspruch zu den Vorgaben des Ortsbildkonzeptes steht.

Um die Fernwirkung baulicher Veränderungen zu beurteilen, bedürfen Maßnahme in der Kernzone A auch einer Beurteilung von den folgenden definierten Standpunkten aus, wenn die Wirkung der geplanten Maßnahmen die kleinräumige Umgebung übersteigt:

Diese definierten Standpunkte außerhalb der Schutzzone betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche mit dem Blick auf die Kernzone A:

Verlauf der öffentlichen B66, Gleichenberger Straße nördlich der Schutzzone

Verlauf der L224 südöstlich der Schutzzone

Verlauf der Altenmarterstraße bzw. Neurath- Statzenbach Weg westlich der Schutzzone

Allgemeine Vorgaben für alle Zonen

§ 02 Pflichten

(1) Bewilligungspflicht

Z. 1

Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken können, sind nach dem Stmk. Ortsbildgesetz bewilligungspflichtig. Dies betrifft unter anderem die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, der Bausubstanz von Bauwerken, Teilen von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen.

Z. 2

Die Bewilligungspflicht nach dem Ortsbildgesetz betrifft auch Vorhaben, die nach der Bestimmung des §21 Stmk. BauG. 1995 idgF. meldepflichtig ist.

Z. 3

Bewilligungen, die befristet auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Jahres erteilt werden, gelten auch für denselben Zeitraum der Folgejahre, wenn die bauliche Anlage nicht wesentlich verändert wird. Die betrifft z.B. Christkindlmarkt, Kirtag etc.

(2) Erhaltungspflicht

Z. 1

Im Schutzgebiet ist gemäß § 3 Ortsbildschutzgesetz 1977 idgF. das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger geschützter Objekte, die baukünstlerische Qualität aufweisen oder in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten.

Z. 2

Öffentliche Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flussufer udgl., die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik (beispielsweise mit Brunnen, Standbildern, Bildstöcken, Pflasterungen, markanten Bäumen udgl.) das Ortsbild prägen, sind zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten.

(3) Einfügungspflicht

Z. 1

Veränderungen baulicher und sonstiger Art sind im Ortsbildschutzgebiet so vorzunehmen, dass sie sich in das Ortsbild einfügen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur, die Bausubstanz und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.

Z. 2

Im Schutzgebiet sind Neubauten sowie Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 (1) Ortsbildgesetz 1977 idgF. zu erhalten sind, so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild des Umgebungsbereiches einfügen und dem Ortsbildkonzept entsprechen.

Z. 3

Im Schutzgebiet haben Baukörper in ihrer Länge, Breite, Höhe, Proportion und Gliederung im Wesentlichen den ortstypischen bzw. den Baukörpern der unmittelbaren Umgebung zu entsprechen.

(4) Begutachtungspflicht

Z. 1

Maßnahmen, die sich auf das Ortsbild auswirken, sind einer Begutachtung durch die Ortsbilsachverständige bzw. den Ortsbilsachverständigen zu unterziehen.
Vorläufige Stellungnahmen des bzw. der Ortsbilsachverständigen können die Gestaltungsspielräume am spezifischen Ort in Bezug zum Ortsbildkonzept präzise festlegen.

Z. 2

Maßnahmen außerhalb der Kernzone A, welche nicht von den Vorgaben (siehe Punkte 3.0 - 3.2 der Verordnung) abweichen, können mit einem kurz gefassten Gutachten beurteilt werden.
Bei Bedarf kann ein detailliertes und vertieftes Gutachten angefordert werden.

2.0 Bestimmungen für die Kernzone A

2.1. Gestalterische Vorgaben für Gebäude

Kernzone A

§ 03 Baukörper und Fassaden

(1) Einfügung und Erhaltung

Z.1

Durch alle Um-Zu- und Neubauten müssen vorhandene geschlossene Straßenräume erhalten bleiben. Der Gesamtcharakter von Straßenzügen muss erkennbar bedeutender bleiben als die Präsenz des Einzelgebäudes; dieses hat sich dem bestehenden Gesamtcharakter unterzuordnen bzw. einzufügen.

Z.2

Baukörper und Fassaden haben sich durch Ausmaß, Maßstab, Gestaltung, Material und Farbgebung in das Ortsbild einzufügen. Bei allen Um-, Zu- und Neubauten ist auf die Ausbildung von Baukörpern mit klaren, geschlossenen Geometrien zu achten.

Z.3

Der Grundrhythmus der Straßenfassaden (stehende Proportionen der Tür-, Tor- und Fensteröffnungen in allen Geschossen) ist in jedem Fall zu respektieren.

Historisch markante Fassaden sind in ihrem überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten bzw. nach Maßgabe ihrer Bedeutung für das Ortsbild auf das historische Erscheinungsbild zurückzuführen.

(2) Neue Gestaltungselemente

Z. 1

Neue Gestaltungselemente haben sich in die bestehende Fassadenstruktur einzufügen.

Die Fassadenstruktur besteht aus dem Verhältnis von Wand und Öffnung, der Proportion von Fassadenöffnungen und Fensterteilungen, Sonnenschutzelementen wie Fensterbalken, den plastischen Elementen einer Fassade wie Fensterfaschen, Gesimse, Sockel etc.

Zu- und Umbaubereiche können in untergeordnetem Ausmaß vom Hauptbaukörper abgesetzt werden, wenn eine insgesamt harmonische Struktur mit Dominanz der Altsubstanz bewirkt wird.

Z. 2

Formale Ausnahmen (z.B. Proportion einer Öffnung, Schiebeläden statt traditioneller Klappläden bei Fenstern, Materialwechsel etc.) sind im Einzelfall zu prüfen und können die Fassade ergänzen bzw. beleben.

(3) Farben

Z. 1

Fassaden sind in ihrer Gesamtheit (Sockel - Wand - Fenster - Türe - Dach und sekundäre Gestaltelemente) im Einvernehmen mit der Baubehörde farbig so zu gestalten, dass die Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird. Grelle und glänzende Farbtöne sind nicht zulässig.

Z. 2

Material und Anstrich von Dachrinnen, Ablaufrohren, Attikaverblechungen etc. haben sich in matter, nicht glänzender Oberfläche und farblich in das Erscheinungsbild der Fassade einzufügen und sind in das Farb- und Materialkonzept in die Planung zu integrieren.

Alle technisch erforderlichen Verblechungen in der Dachebene sind entsprechend der Dachfarbe zu beschichten (Richtfarbe: Rotbraun).

Z. 3

Farb- und Materialkonzepte sind in die Einreichpläne mit Hinweisen in den Fassaden zu integrieren. Vor Realisierung sind Putzmuster aufzutragen und mit der Behörde bzw. dem / der Ortsbildsachverständigen abzustimmen.

(4) Naturstein

Natursteinbauteile, speziell im Sockelbereich sind zu erhalten, Beschädigte Natursteinbauteile sind zu sanieren. Das Verputzen oder Verkleiden von bestehenden Natursteinsockeln und -Naturstein - Türgewänden ist nicht zulässig.

Kernzone A

§ 04 Dächer

(1) Dachform

Z. 1

Dachformen von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer zu erhalten oder auszuführen. Dächer sind in Proportion, Farbgebung und Höhenbezug auf das Ortsbild abzustimmen.

Z. 2

Pultdächer oder Flachdächer sind für freistehende eingeschossige und untergeordnete Bauten oder Bauteile (Autoabstellplätze, Gartenhütten, Nebengebäude, Erker etc.) zulässig. Bei Anbauten an Hauptbaukörper, sind diese Dächer unter der Traufe des Hauptbaukörpers anzusetzen.

(2) Dachgauben

Z. 1

Für eine homogene, geschlossene Dacherscheinung ist eine geringe und wenig durchbrochene Dachfläche entscheidend. Die Ausbildung der Gaube ist formal mit der Charakteristik des Gebäudes abzustimmen.

Als Regelfall haben Schleppgauben zu gelten, da sie sich gut zur Integration in die Dachfläche eignen, weil sie die Horizontale von Traufe und First betonen.

Z. 2

Die Länge der Gauben ist auf die halbe Länge der Traufe zu begrenzen. Zur Traufe und zum First ist jedenfalls ein Abstand von mindestens 1 m, zum seitlichen Dachrand (Ortgang) ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten, um die zusammenhängende Dachfläche nicht übermäßig zu zerschneiden.

Z. 3

Dachgauben sind als Element des Daches und nicht der Fassade zu sehen und sind daher in ihrer Farbe mit der Dachdeckung abzustimmen.

(3) Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind einreihig möglich und in dachhautebener Ausführung einzubauen.

(4) Dachterrassen

Dachterrassen und Dacheinschnitte sind nur in Dachflächen, welche dem öffentlichen Straßenraum abgewandt sind, zulässig. Bezüglich ihrer Dimension gelten die Vorgaben der Dachgauben (2)

(5) Dachdeckung

Z. 1

Generell ist bei der Dachdeckung der Burgblick bzw. der Blick vom öffentlichen Raum als Beurteilungsgrundlage entscheidend.

Neue Dachdeckungen sind unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ensemblewirkung auszuführen.

Z. 2

Als Regelfall haben kleinteilige, flache Tondachziegel (naturfarbig, Richtfarbe Rotbraun, unglasiert) zu gelten.

Z. 3

Ausnahmen sind im Einzelfall zu beurteilen und betreffen in erster Linie die Ensemblewirkung, oder die bestmögliche Integration von PV-Anlagen in die Dachfläche.

Z. 4

Nebengebäude, Gebäude von untergeordneter Bedeutung oder Gebäude mit Pult- oder Flachdächern müssen entweder mit Intensiv- oder Extensiv Begrünung, dunklem Kies oder dunkler Folie ausgeführt werden.

Kernzone A

§ 05 Fenster / Öffnungen

(1) Proportion und Teilung

Z. 1

Fenster, Fensterbalken und Rollläden sind in der für den Ort charakteristischen Art und Proportion auszubilden.

Z. 2

Die Lage der Fensterebene innerhalb der Fensterleibung ist dem Bestand oder angrenzenden Bauten anzupassen.

Z. 3

Ursprüngliche Fensterteilungen bzw. jedenfalls zweiflügelige Fenster sind bei Erneuerung zu erhalten. Dabei ist auch die Rahmenbreite im Verhältnis zur Glasfläche zu beachten. Je nach Schutzwürdigkeit des Gebäudes können die Quersprossen entfallen.

(2) Material

Fenster, Fensterbalken und Rollläden sind grundsätzlich als Holzkonstruktion auszuführen. Je nach Schutzwürdigkeit des Gebäudes können auch Holz/Alu oder in Ausnahmefällen Kunststofffenster mit schmalen Profilansichten eingebaut werden.

(3) Farbe

Farben von Fensterstöcken- und Fensterflügeln bzw. Fensterbalken sind in das Farb- und Materialkonzept des Planes zu integrieren.

(4) Sonnenschutz

Als traditioneller Sonnenschutz sind Fensterbalken für die ortstypische Charakterisierung von Fassaden wesentlich. Diese können auch als Schiebeläden ausgeführt werden. Je nach Schutzwürdigkeit des Gebäudes können auch eingeputzte Rollläden (Unterputzkästen) bzw. vor die Fassade gesetzte Sonnenschutzrollen mit Seilabspannung verwendet werden.

(5) Markisen

Markisen dürfen nicht aus grellfarbigen und / oder glänzenden Materialien hergestellt werden und müssen, abgestimmt auf die Farbgebung des Objektes und die Umgebung, ausgeführt werden. Metallgestänge müssen eine zurückhaltende Farbgebung aufweisen.

Kernzone A

§ 06 Tore, Türen, Portale, Schaufenster

(1) Erkennbarkeit der tragenden Struktur des Hauses

Bei Zu- und Umbauten sind die Erdgeschossöffnungen von Toren, Türen, Portalen und Schaufenstern so zu gestalten, dass die tragende Funktion der Außenmauern erkennbar bleibt.

(2) Ausbildung von Schaufenstern

Im Erdgeschoss, liegende Schaufenster können jedoch einen großflächigeren Glasanteil, als die Obergeschossfenster aufweisen, bzw. wie die traditionellen Geschäftsportale einen eigenständigen Charakter gegenüber den Obergeschossfassaden entfalten. Ihre Ausbildung ist auch mit Metallprofilen möglich.

Bei Zu- und Umbauten ist der Einbau verglaster Portalkonstruktionen oder von Nurglaselementen zulässig, wenn die Gestaltung die vorhandenen Strukturen berücksichtigt und das überlieferte Erscheinungsbild erkennbar erhalten bleibt.

(3) Erhaltung historischer Eingangselemente

Historische Haustore, Türdrücker, Torbeschläge und andere historische Elemente sind nach Maßgabe ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten bzw. ihre Erneuerung hat in ortstypischer Ausprägung zu erfolgen.

Kernzone A

§ 07 Schriften, Schilder, Zeichen, Ankündigungen und Werbungen

(1) Einfügung

Schilder, Reklamen, Aufschriften, Werbe- und Firmenzeichen haben sich in das traditionelle Ortsbild einzufügen und sind, auf die Erdgeschosszone bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses und auf eine Schrifthöhe von max. 40cm zu beschränken.

Begründete Ausnahmen in Bezug auf die Position der Schriften und Zeichen (offenhalten des Straßenquerschnittes etc.) sind zulässig.

Großflächige Werbungen auf Fassaden sind unzulässig.

(2) Leuchtschriften

Leuchtschriften sind dann zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen und ausschließlich Eigenwerbung eines im Gebäude befindlichen Betriebes darstellen.

Leuchtkästen, beleuchtete Quader oder sonstige Volumen sind dann zulässig, wenn sie sich in Form, Proportion und Beleuchtungsintensität in das Ortsbild einfügen bzw. auf die Schutzwürdigkeit des unmittelbaren Ensembles abgestimmt sind.

(3) Ausleger

Ausleger sollen als zarte Metallkonstruktion mit nicht selbstleuchtenden Emblemen ausgeführt werden. Ausgenommen sind österreichweit einheitlich gestaltete Ausleger mit amtlicher oder übergeordneter, nicht gewerblicher Orientierungsfunktion (Polizei, Bankomaten, Apotheken etc.). Abweichungen von dieser Festlegung sind nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objektes zulässig.

(4) Ankündigungen, Werbungen

Z. 1

Das Anbringen von Ankündigungen und Werbungen außerhalb von hierfür vorgesehenen, genehmigten Anlagen wie beispielsweise Litfaßsäulen, Schaukästen udgl. sowie außerhalb von Geschäftsauslagen, Schaufenstern und Vitrinen ist im Ortsbildschutzgebiet unzulässig.

Z. 2

Ausnahmen für Ankündigungen und Werbungen können vorübergehend bewilligt werden, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen.

(5) Ausnahmen

Folgende Ausnahmen für Ankündigungen und Werbungen können vorübergehend bewilligt werden, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen:

Z. 1

Ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage u. dgl.), mit zeitlicher Befristung von einem Monat.

Z. 2

Amtliche und im amtlichen Auftrag vorgenommene Werbungen.

Werbungen und Ankündigungen von wahlwerbenden Gruppen (bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen), soweit eine Bewilligungspflicht gem. § 21 (1) 6. Stmk. Baugesetz 1995, nicht besteht, und zwar bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis längstens zwei Wochen nach dem (letztmöglichen) Tag der Stimmabgabe.

Z. 3

Ankündigungen mittels nicht ortsfester Plakatständer, Transparente, Fahnen u.dgl. für die Dauer von längstens zwei Monaten.

Z. 4

Werbeeinrichtungen und Ankündigungen von und vor Geschäften und Betrieben auf Gehsteigen und öffentlichen Verkehrsflächen während der Geschäftszeiten.

Z. 5

Werbungen von ausführenden Firmen und Ankündigungen auf Baustellen während der Bautätigkeit.

Kernzone A

A 2.2. Vorgaben für technische Einrichtungen

§ 08 Thermische Sanierung

(1) Zulässigkeit

Thermische Sanierungen an erhaltenswerten Objekten sind dann zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Bausubstanz und des Erscheinungsbildes erfolgen. Bei schutzwürdigen Objekten sind die zulässigen Maßnahmen an der vom Bundesdenkmalamt erarbeiteten Richtlinie „Energieeffizienz am Baudenkmal“ zu orientieren.

(2) Berücksichtigung spezieller Architekturelemente

Je nach schützenswerter Bausubstanz ist mit Leitdetails nachzuweisen, wie eine Außendämmung spezielle Architekturelemente wie Übergänge von Wand zu Dach, Gesimse, spezielle Leibungen bei Haustüren, Sockelanschlüsse etc. berücksichtigt.

Kernzone A

§ 09 Photovoltaik (PV) Anlagen, Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolspiegel

Hingewiesen wird auf die Verordnung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Riegersburg bezüglich Solar- und Photovoltaikanlagen.

(1) Bewilligungspflicht

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenspiegel sind innerhalb des Ortsbildschutzgebietes prinzipiell bewilligungspflichtig.

(2) Unzulässigkeit von PV-Anlagen

Dachflächen, die für die Dachlandschaft im Ortsbild, speziell im Blick von der Burg von besonderer Bedeutung sind, sind von technischen Einrichtungen wie PV- Anlagen frei zu halten. Weiters sind alle sonstigen Dachflächen, welche vom öffentlichen Straßenraum aus gut sichtbar sind, von PV-Anlagen freizuhalten.

PV - Zäune und PV - Balkone sind in der Kernzone A unzulässig.

Die Dachflächengestaltung von Denkmalgeschützten Gebäuden wird vom Bundesdenkmalamt beurteilt.

(3) Zulässigkeit von PV-Anlagen

Z. 1

Auf sonstigen Dachflächen ist die Anbringung von Kollektoren und PV- Anlagen nur auf Grundlage einer Begutachtung nach dem Ortsbildgesetz zulässig.

Z. 2

Kollektoren und PV-Anlagen sind in folgender Form möglich:

Geschlossene, rechteckige Geometrie ohne abgetreppte oder gezahnte Ränder in möglichst linearer Form. Die Geometrie ist weitgehend symmetrisch zur Dachfläche zu positionieren.

Paneele sind grundsätzlich dachparallel mit minimaler Aufbauhöhe oder dachintegriert herzustellen.

Es sind rahmenlose Ausführungen oder Ausführungen mitschmalen Rahmen in der Farbe der Paneele (z.B. Full Black Module) mit matter, entspiegelter Oberfläche zulässig.

Erwünscht ist die Anpassung der Paneelfarbe an die Farbe der Dachdeckung.

(4) Antennen und Parabolspiegel

Die außen sichtbare Anbringung von Antennen und Parabolspiegeln an Dächern und Fassaden unterliegt der Bewilligungspflicht nach §3 (2) Ortsbildgesetz 1977 idgF.

Je Objekt darf max. eine Antenne und ein Satellitenspiegel angebracht werden.

Bei Parabolspiegeln hat eine farbliche Abstimmung an die umgebenden Bauteile zu erfolgen.

Kernzone A

A 2.3 Sonstige Vorgaben

§ 10 Einfriedungen und Zäune

(1) Grundlage der Bewilligung

Für Einfriedungen (Zäune, Türen, Tore, Mauern etc.) sind beurteilbare Planunterlagen mit eingetragenen Höhen, Materialien und Farben zur Bewilligung vorzulegen.

(2) Material von Einfriedungen

Z. 1

Einfriedungen sind als verputzte oder aus kleinteiligem Naturstein hergestellte Mauern, als einfache Holzlattenzäune, als Metallgitterzäune oder als Mischform dieser Techniken zu errichten. Sockelmauern aus Beton bis 60cm sind zulässig.

Z. 2

Flächige Metalleinfriedungen (Paneelwände) sind nicht zulässig

Z. 3

Die Höhe von Einfriedungen ist bis max. 2m zulässig.

(3) Lebende Zäune

Für lebende Zäune sind ausschließlich standortgerechte, klimafitte und heimische Gewächse zulässig.

Kernzone A

§ 11 Bepflanzungen und Grünraumgestaltung

Hingewiesen wird auf die Pflanzliste im Anhang des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Riegersburg.

(1) Erhaltungspflicht

Bestehende Grünanlagen und Bepflanzungen auf privaten und öffentlichen Flächen sind, sofern sie für das Ortsbild von maßgeblichem Einfluss sind, zu erhalten.

Bäume, Strauchgruppen und Parkflächen, die den Charakter von Straßenräumen prägen, müssen erhalten bleiben und ergänzt werden. Eine Rodung ist nur gestattet, wenn ein nachweisbar öffentliches Interesse für diese gegeben ist.

(2) Neupflanzungen

Veränderungen und Neuanlagen von Grünanlagen und Bepflanzungen sind ausschließlich durch standortgerechte, heimische Gewächse vorzunehmen und haben die Charakteristik des Ortsbildes zu berücksichtigen. Bäume haben einen Mindeststammdurchmesser von 12cm aufzuweisen.

(3) Mobile Pflanzaufstellung

Die Aufstellung von Gefäßen mit Blumen und Pflanzen vor Geschäften und Lokalen ist temporär dann zulässig, wenn sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

(4) Verpflichtung von Bepflanzungsmaßnahmen

Bepflanzungsmaßnahmen können im Einzelfall per Gutachten durch den Ortsbildsachverständigen vorgeschrieben werden. Diese Vorschriften sind rechtsverbindlich als Teil der Baubewilligung anzusehen.

Kernzone A

§ 12 Außenraumgestaltung, Stützmauern, Kunstbauten,

(1) Verkehrsflächen, Gehsteige, Plätze

Z. 1

Die Gestaltung des öffentlichen Raumes (Straßen, Gehsteige und Plätze) ist nach Maßgabe ihrer Funktion und ihrer Bedeutung für das Ortsbild mit der / dem Ortsbildsachverständigen abzustimmen. Dies betrifft sowohl die Oberflächengestaltung wie auch die Möblierung (Bänke, Leuchten, Masten etc.) des öffentlichen Raumes.

Z. 2

Pflasterungen von Einfahrten sind in Grau -oder Brauntönen zulässig, größere Asphaltflächen sind nicht zulässig bzw. durch Bänderungen zu gliedern.

(2) Infrastrukturbauten und Stützmauern

Z. 1

Infrastrukturbauten wie Brücken, Ufermauern, Stützmauern, Hangsicherungen udgl. haben sich in das Ortsbild einzufügen.

Z. 2

Die Geländeveränderungen sind nur in dem Maß zulässig, welches für die unmittelbare Baumaßnahme und die Ausbildung von Zufahrten und Terrassen etc. erforderlich ist. Eine komplette Neugestaltung des Hanges/Grundstückes zur Schaffung von ebenen Gartenflächen mit umliegenden Stützmauern oder Steinschlichtungen ist nicht zulässig.

Allfällige Niveauunterschiede sind möglichst mit begrüntem Böschungen oder bewehrter Erde auszugleichen, wobei diese geneigt mit einer Höhe von max. 2m ausgeführt werden müssen.

Andernfalls sind einfache Beton- oder Natursteinmauern möglich, wobei Steinschlichtungen aus klein - bis mittelformatigen Steinen und möglichst dunklem Material herzustellen sind.

Höhe max. 1,5 m (ausgenommen technische Stützbauwerke für Keller- und Garagenschließung).

Mauern über 1,0 m Höhe sind dauerhaft zu begrünen.

Bei terrassenförmiger Ausführung muss dazwischen ein mind. 1,0 m breiter, dauerhaft bepflanzter Grünstreifen angelegt werden.

(3) Kunstbauten

Kunstbauten wie Brunnen, Denkmäler etc. sind im Einzelfall vom Ortsbildsachverständigen bzw. der Ortsbildsachverständigen zu beurteilen.

(4) Gastgartenmöblierungen

Z1

Gastgartenmöblierungen müssen so ausgeführt werden, dass sie durch ihre Form, Größe, Farbe, Material oder die Situierung das Gesamterscheinungsbild eines Platzes, eines Straßenzuges oder eines Gebäudes nicht stören. Sie müssen sich in das Ortsbild einfügen und sich in ihren Proportionen den Fassaden, Plätzen und Straßenzügen unterordnen.

Z2

Fix montierte, nicht demontable Einrichtungen am öffentlichen Gut, mit Ausnahme der Einrichtungen der Marktgemeinde Riegersburg, sind grundsätzlich nicht gestattet.

Z3

Der Gastgarten darf nicht durch unterschiedlichste Elemente in Erscheinung treten, sondern muss ein einheitliches Gesamtbild ergeben.

3.0 Bestimmungen für die Zonen B und C

§ 13 Allgemeines

(1) Siehe §2 Pflichten, (4) Begutachtungspflicht, Z. 2

„Maßnahmen außerhalb der Kernzone A, welche nicht von den Vorgaben (siehe Punkte 3.0 - 3.2 der Verordnung) abweichen, können mit einem kurz gefassten Gutachten beurteilt werden.
Bei Bedarf kann ein detailliertes und vertieftes Gutachten angefordert werden.“

(2) Beurteilungsgrundlage

Die Beurteilung von Bauten außerhalb der historischen Kernzone A wird, sofern nicht untenstehende Punkte berührt sind, unter Berücksichtigung von Maßstäblichkeit, Beziehung zum Ensemble der Nachbarschaft, Materialgerechtigkeit, Durchgrünung sowie gegebenenfalls der Freihaltung von Sichtbeziehungen beurteilt. Als Richtlinie gelten die Vorgaben für die Kernzone A.

(3) Allgemeine Bauerleichterungen bei Neu- und Zubauten

Z.1

Bei Neu- Um- und Zubauten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Charakteristik des Ortsbildes erfolgt und der Bau in sich schlüssig und harmonisch in das Ortsbild integriert ist.

3.1. Vorgaben für die Zone B

§ 14 Gebietsausweisung

(1) Gebietsausweisung

Alle Bereiche außerhalb der Kernzone A, sowie der Industrie- und Gewerbezone C sind als Schutzzone B definiert.

(2) Kennzeichnung in der Beilage

Die genaue Begrenzung dieser Zone B wird in der Planbeilage 1 zu diesem Konzept als orangefärbig dargestelltes Gebiet mit dünner roter Umrahmung gekennzeichnet.

§ 15 Gebäudebezogene Vorgaben

(1) Baukörper und Dachformen

Z.1

Gebäude mit Satteldach können talseitig eine bis zu dreigeschoßige Wirkung aufweisen.

Z.2

Flachdächer sind bei bis zu zweigeschossigen Gebäuden möglich, sofern diese eine längliche Gebäudeform aufweisen. Die zweigeschossige Wirkung darf jedoch nicht überschritten werden.

Z.3

Flachdächer von Gebäuden sind extensiv oder intensiv zu begrünen.

Z.4

Untergeordnete, eingeschossige, ebenerdige Bauteile und Bauten bis 40m² können unabhängig von ihrer Grundrissform mit Flachdächern oder flach geneigten Pultdächern, ohne Dachbegrünung ausgeführt werden.

Z.5

Die Form und Position von Dachgauben sind nach § 4 (2) zu wählen.

(2) Fassadenveränderungen, Farbe

Z.1

Geringfügige Fassadenveränderungen wie Veränderung der Fassadenöffnungen bzw. Tür oder Fenstertausch, Thermische Sanierungen oder Farbveränderungen an der Fassade sind durch Fassadenpläne für ein kurz gefasstes Ortsbildgutachten vorzulegen.

Z.2

Fenster von Aufenthaltsräumen sind im Regelfall als zweigeteilte Fenster auszubilden.

Z.3

Untergeordnete, erdgeschossige Bauteile und Bauten sind in dunklerer Farbe als das Hauptgebäude zu errichten, Türen und Tore sind farblich in die Fassade zu integrieren.

(3) Errichtung von PV-Anlagen und technischen Einrichtungen

Z.1

Es soll auch in der Zone B möglich sein, bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Bausubstanz und das Erscheinungsbild, Anlagen zur alternativen Energiegewinnung einzusetzen. Jedoch sind Dachflächen, die für die Ensemblewirkung im Ortsbild in Bezug zum öffentlichen Raum von größerer Bedeutung sind, grundsätzlich von PV-Anlagen, Kollektoren udgl. freizuhalten.

Z.2

Die Form der technischen Einrichtungen und PV-Anlagen ist nach § 09 (3) Z. 2 zu wählen.

Zone B

§ 16 Vorgaben betreffend Werbung, Beschriftung

(1)

Die Position, Form und Ausgestaltung von Schriften und Werbeanlagen ist nach den Vorgaben von § 7 zu wählen.

(2)

In einem Ortsbildgutachten können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben von § 7 erteilt werden.

§ 17 Vorgaben betreffend Außenraumgestaltung

(1)

Die Ausgestaltung von Einfriedungen und Zäunen ist nach den Vorgaben von § 10 zu wählen.

(2)

Bepflanzung und Grünraumgestaltung ist nach den Vorgaben von § 11 zu wählen.

(3)

Außenraumgestaltungen, Infrastrukturbauten, Stützmauern, Kunstbauten und Gastgartenmöblierungen sind nach den Vorgaben von § 12 zu wählen.

§ 18 Vorgaben betreffend landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude

(1)

Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude gilt:

In einem Ortsbildgutachten können in begründeten Fällen generell Ausnahmen von den Vorgaben von § 14 - §16 erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ortsbild dadurch in seiner Charakteristik nicht beeinträchtigt wird.

3.2. Vorgaben bzw. Erleichterungen für die Zone C Industrie- und Gewerbezone

§ 19 Gebietsausweisung

(1) Gebietsausweisung

In Übereinstimmung mit der örtlichen Raumplanung wird im Bereich östlich des Badeteichs an der südöstlichen Grenze des Schutzgebietes und im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr im südwestlichen Bereich eine Industrie- und Gewerbezone C definiert.

(3) Kennzeichnung in der Beilage

Die genaue Begrenzung dieser Zone C wird in der Planbeilage 1 zu diesem Konzept, als violett dargestelltes Gebiet gekennzeichnet.

§ 20 Gebäudebezogene Vorgaben

In Übereinstimmung mit der jeweiligen Zweckbestimmung der Gebäude gelten in der Industriezone die folgenden Erleichterungen bzw. Abweichungen von den Bestimmungen des Ortsbildkonzepts:

(1) Baukörper und Farbe

Die Bauwerke müssen ihrer Größe entsprechend räumlich gegliedert werden. Sekundäre Gliederungen durch Farben sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
Bauten und Bauteile sind in dunklen, gedeckten Farbtönen zu errichten, um eine Integration in den Landschaftsraum (Burgblick) zu gewährleisten, Türen und Tore sind farblich in die Fassade zu integrieren.

(2) Dachneigung und Dacheindeckung

Es werden auch flach geneigte Satteldächer und Flachdächer über größeren Volumen zugelassen. In Abhängigkeit von der gewählten Dachneigung sind auch Blecheindeckungen zulässig; diese müssen jedoch in jedem Fall farblich beschichtet und in matter Ausführung errichtet werden, Richtfarbe: Rotbraun bzw. Mittel- bis Dunkelgrau.

Flachdächer über 100m² sind zumindest extensiv zu begrünen oder mit PV-Anlage weitgehend zu belegen.

(3) PV-Anlagen

Prinzipiell ist die Errichtung von PV-Anlagen auf allen Dachflächen, außer auf jenen von denkmalgeschützten Gebäuden möglich.
Die Form der PV-Anlagen ist nach § 9 (3) Z. 2 zu wählen.

§ 21 Vorgaben betreffend Werbung und Beschriftung

(1)

Die Position, Form und Ausgestaltung von Schriften und Werbeanlagen wird im Einzelfall begutachtet. In einem Ortsbildgutachten können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben von § 7 erteilt werden.

§ 22 Vorgaben betreffend Außenraumgestaltung

(1) Einpflanzung von Gebäudevolumen

Eine zum Straßen- und Landschaftsraum qualifizierte Einpflanzung von großmaßstäblichen Hallen ist jedenfalls vorzunehmen.
Bepflanzung und Grünraumgestaltung ist nach den Vorgaben von § 11 zu wählen.

(2) Außenraumgestaltung

Die Gestaltung von Einfriedungen und Zäunen ist nach den Vorgaben von § 10 zu wählen.
Außenraumgestaltungen, Infrastrukturbauten, Stützmauern, Kunstbauten und Gastgartenmöblierungen sind nach den Vorgaben von § 12 zu wählen.

A 4.0 Gutachten, Unterlagen, Einsichtnahme

§ 23 Vorlage von Unterlagen

Der Baubehörde steht es, gemäß §22 (3) Stmk. BauG. 1995 zu, über die normalen Projektunterlagen hinausgehende Unterlagen (Fotos, dreidimensionale Darstellungen, Materialmuster etc.), die für die Beurteilung eines Vorhabens, nach dem Ortsbildgesetz, notwendig sind, einzufordern.

§ 24 Straf- und Schlussbestimmungen

(1.)

Wer den in den § 11, Abs. 4 und § 12, Abs. 4 des Ortsbildgesetzes 1977 aufgestellten Geboten zuwiderhandelt, begeht, soweit nicht ein strenger zu ahndender Tatbestand gegeben ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu belegen.

Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den Vorschriften dieses Konzeptes zu beheben und die den Bescheiden entsprechenden Anordnungen und Auflagen zu erfüllen.

(2.)

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsbildkonzeptes sowie Zuwiderhandlungen gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Bescheide und in diesen Bescheiden enthaltene Anordnungen und erteilten Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen zu belegen.

§ 25 Einsichtnahme

Das rechtswirksame Ortsbildkonzept mit Beilagen hat in der Markgemeinde Riegersburg, Bauamt, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzuliegen bzw. auf der Website der Gemeinde abrufbar zu sein.

§ 26 Rechtswirksamkeit des Ortsbildkonzeptes

Vor der Inkraftsetzung wurde die Ortsbildkommission gemäß § 2(3) Ortsbildgesetz gehört. Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtswirksamkeit

Für den Gemeinderat:

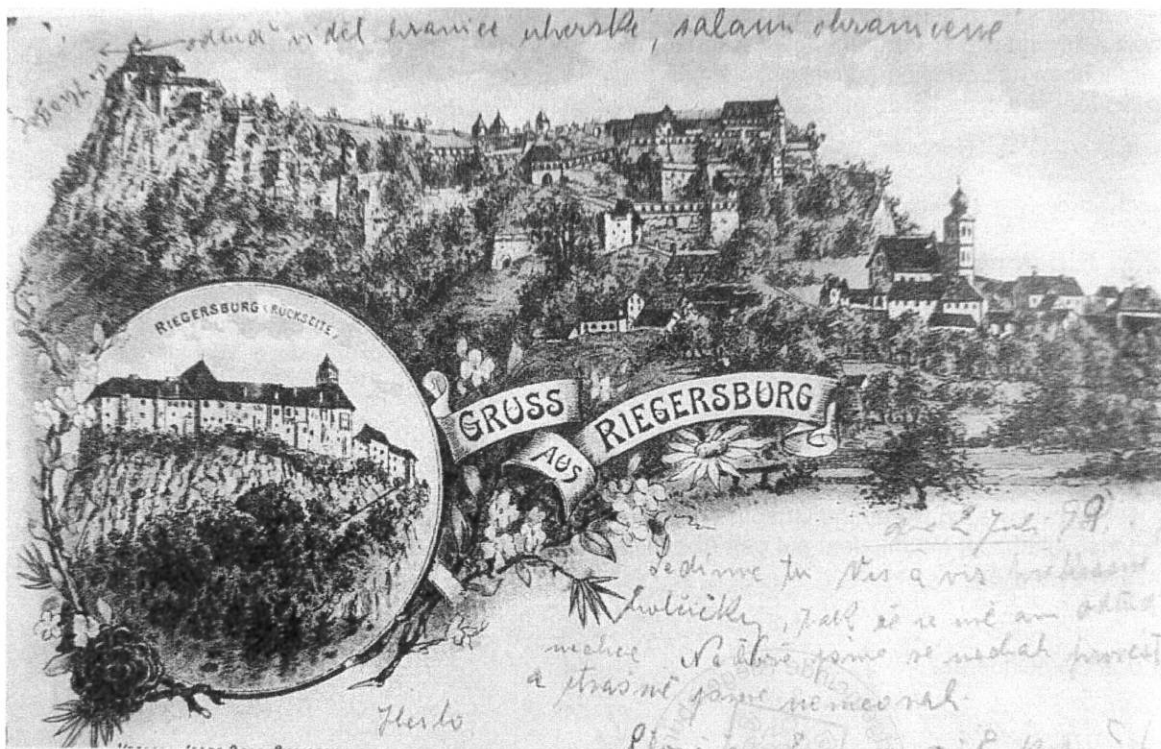
Für den Bürgermeister:



Manfred Reisenhofer

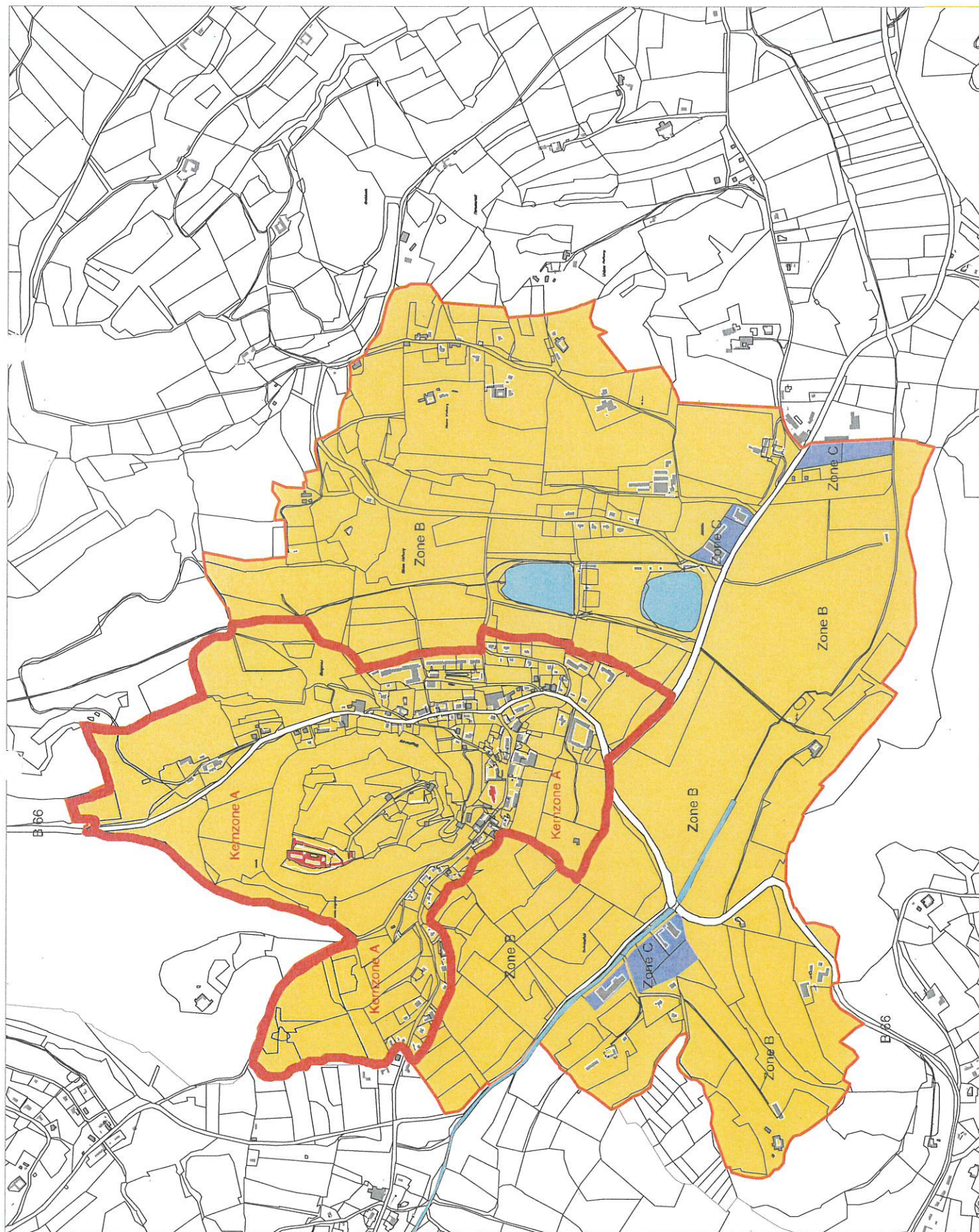
B Beilagen

- B1 Planbeilage 1
Begrenzung der Ortsbilschutzzonen
- B2 Dehio, denkmalgeschützte Objekte, historische Karten und Ansichten
- B3 Fotodokumentation
- B4 Baukulturelle Referenzen
- B5 PV Anlagen, Positionierung und Empfehlungen



Riegersburg, dat. 1899

Riegersburg Die Steiermark in alten Ortsansichten, Styria, 2000, Kurt Killer, S50, Correspondenz Karte, 1899



Marktgemeinde Riegersburg

Ortsbildkonzept _ 2.01

Beilage 2

Dehio, Denkmalschutz, historische Karten und Ansichten

Arch. DI Peter Pretterhofer
Februar 2025



Bild von Riegersburg, Rudolf Ferder

DEHIO - HANDBUCH STEIERMARK

DIE KUNSTDENKMÄLER ÖSTERREICHS

Verlag Anton Schroll & CO, Wien, 1982

RIEGERSBURG. Gem. Riegersburg. Polit. Bez. Feldbach MARKT

Nordöstlich von Feldbach. Burguntersiedlung am Abhang des von der Burg bekrönten Basaltfelsens, urspr. das Dorf Altenmarkt einbeziehend.

Nach der Burggründung von 1122 als planmäßige Burguntersiedlung angelegt; urk. erstmals 1170. Durch Kriegshandlungen 1945 z.T. zerstört.- Um den Südhang des Burgberges geführte Marktstraße mit unregelmäßiger, teils offener, teils geschlossener Verbauung.

Bundesdenkmalamt

Denkmalgeschützte Objekte in der Ortsbildschutzzone von Riegersburg

Ohne Gewähr, Siehe Bundesdenkmalamt

Quelle: Wikipedia Liste 23.02.2025,

Liste der denkmalgeschützten Objekte in Riegersburg (Steiermark) – Wikipedia

KG	Bezeichnung	Adresse	
62151 Riegersburg	Riegersburg Gesamte Burganlage: Hochschloss Kronegg, Pulverturm und Wenzelstor Mittelalterliche Befestigungsanlage und Pferdeschwemme Ehem. Provianthaus und Keller Pavillon/Gartenhaus, ehem. Burg Lichtenegg, Umfassungsmauer Badehaus, Badstübl Annen- und Lichtenegger-Tor	Riegersburg 1	 Foto "C.Stadler/Bwag"
62151 Riegersburg	Kastellan- und Wirtschafts- gebäude	Riegersburg 2 Grst. .6	
62151 Riegersburg	Burger- oder Cilli- Tor Teil der Burganlage	Riegersburg 3 Grst. .22	
62151 Riegersburg	Fischentin-Villa (Wohn- und Wirtschaftsgebäude)	Riegersburg 11 Grst. .55/1, 55/2	 Foto "Zeitblick"
62151 Riegersburg	Alter Pfarrhof Früher Magdalenskirche 1170, zerstört Magdalenskapelle um 1830	Riegersburg 12 Grst. .656	 Foto "C.Stadler/Bwag"
62151 Riegersburg	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Riegersburg 32 Grst. .72, .71	
62151 Riegersburg	Stadttor, Osttor	Grst. .26	 Foto „Grubernst“
Riegersburg	Rosegger-Denkmal	Grst. 642	

Historische Karten und Ansichten

Riegersburg im 17./ 18. Jahrhundert

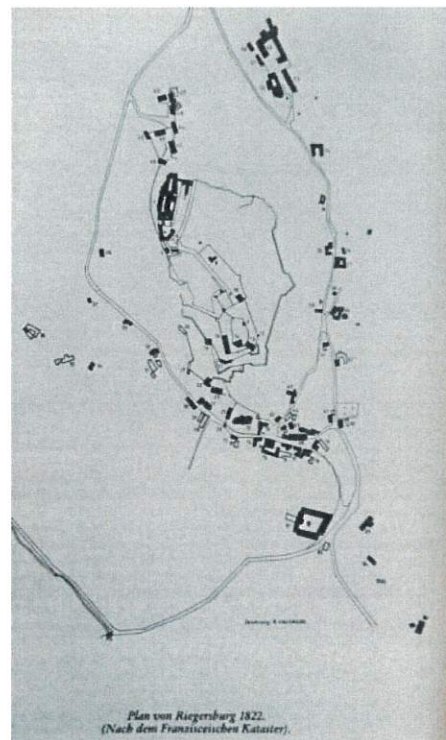


Geschichte Riegersburg, 1987, S32, Othmar Pickl

Riegersburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts, um 1822

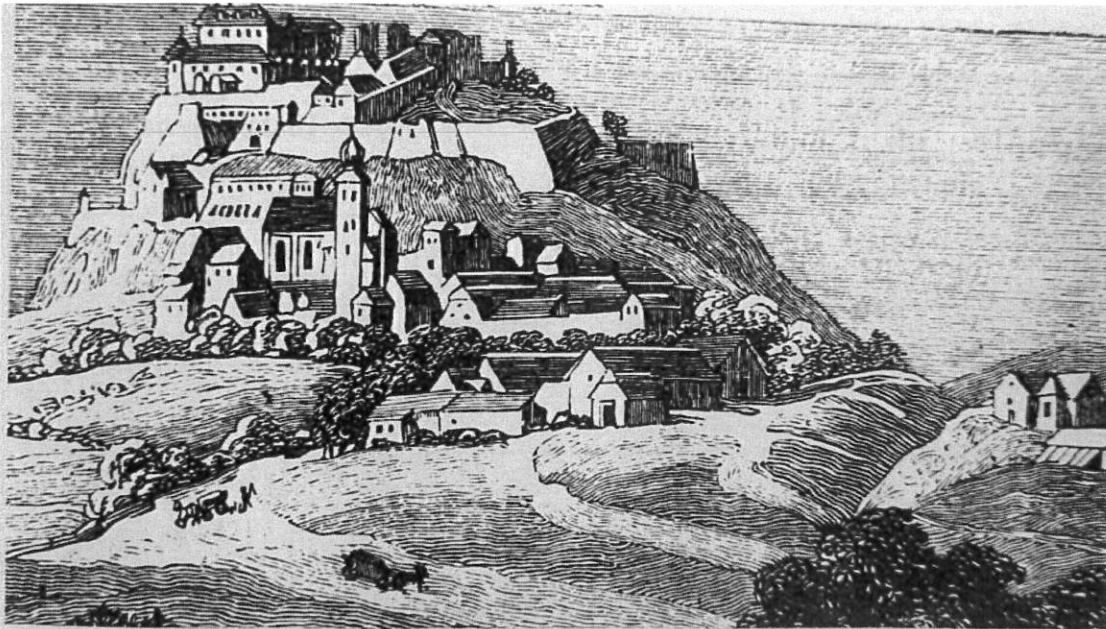


Franziseischer Kataster 1822



Geschichte Riegersburg, 1987 Othmar Pickl
Plan nach dem Franziseischer Kataster

Riegersburg Mitte bzw. Ende des 19. Jahrhunderts



Der Markt Riegersburg um 1840.

Geschichte Riegersburg, 1987, S75, Othmar Pickl



Riegersburg, dat. 1899

Riegersburg Die Steiermark in alten Ortsansichten, Styria, 2000, Kurt Killer, S50, Correspondenz Karte, 1899

Riegersburg vor dem 2. Weltkrieg



Riegersburg um 1930.
Vor dem Kaufhaus Gaar das 1. Auto des Marktes.
Geschichte Riegersburg, 1987, S79
Othmar Pickl

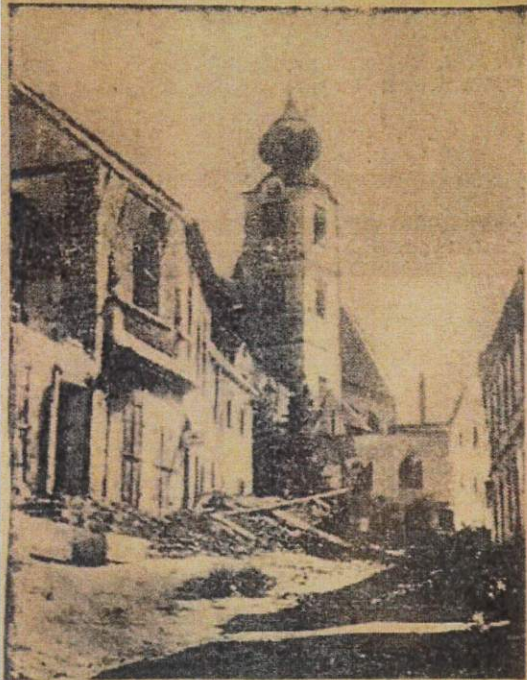


Das Kaufhaus Lorenzoni befand sich an der Stelle des heutigen Gasthofes Fink.
Geschichte Riegersburg, 1987, S101

Kriegszerstörungen in Riegersburg

Kriegsschäden in Riegersburg

In Riegersburg wurden 1945 durch die Kampfhandlungen insgesamt **74** Gebäude zerstört, darunter **4** Öffentliche.



Die Brandfackel der Kämpfe lohte bis in unsere östliche Steiermark herein: der Ort Riegersburg — ein Trümmerfeld.

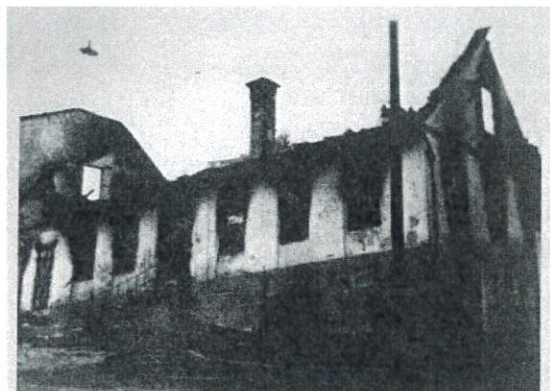
Zeitungsbericht, Tabormuseum Feldbach
Foto Peter Pretterhofer



Das zerstörte Riegersburg 1945.

Rechts das ausgebrannte Kaufhaus Gaar, dessen Besitzer von den Soldaten der Roten Armee ermordet wurde.

Geschichte Riegersburg, 1987, S85, S 79, Othmar Pickl



Das ausgebrannte Kaufhaus Gaar. Aus dem Schutt grub man u.a. auch Schreibmaterial für die Lehrer und Schüler.

Wiederaufbau 1945-1949



Das einigermaßen wiederaufgebaute Riegersburg im Jahre 1949. Der Wiederaufbau erfolgte nach den im Landesbauamt entworfenen Plänen unter der Leitung von Ing. Anton Walter und Architekt Plentner.

Geschichte Riegersburg, Othmar Pickl 1987, S89



Geschichte Riegersburg, Othmar Pickl 1987, S47

Anstelle des alten Mesnerhauses (links) wurde 1978/79 der Neue Pfarrhof errichtet.

Planer des Wiederaufbaues

Arch. Franz Plentner

Landesbauamt

(1950 Stolzalpe, 1950/54 LKH Graz, Radiologie)

(in „Österreichische Bauprobleme von 1945-1956“ DI Paul Hamuka, Landesbaudirektor Stmk.)

Ing. Anton Walter 1913-2011

Landesbediensteter

(Mitautor der Landbaufibel 1946 mit Viktor Geramb)



Riegersburg nach vollendetem Wiederaufbau

Gesamtentwurf und Gestaltung: Steiermärkisches Landesbauamt, Landeshochbau

Die Nachkriegszeit



Die St. Martins-Pfarrkirche von Südwesten
Geschichte Riegersburg, 1987, S51, Othmar Pickl



Ansichtskarten um 1955





Luftbild, um 2023 mit Freizeitzentrum und Sparmarkt, Foto Werner Steinberger



Gesamtansicht auf den Burgberg mit Ortszentrum, 2024, Foto Peter Pretterhofer

Das „Ortsbild“ ist zwar einem ständigen Transformationsprozess und Wandel unterworfen, bestimmte Konstanten, wie die Topografie, die Morphologie wie Straßenräume, Baukörper, Fassaden und Dächer in ihrer Materialität und Ausformung stellen jedoch die spezifische Identität eines Ortes dar.

Peter Pretterhofer
Ortsbildsachverständiger
Graz, 2025

Marktgemeinde Riegersburg

Ortsbildkonzept _ 2.01

Beilage 3 Fotodokumentation

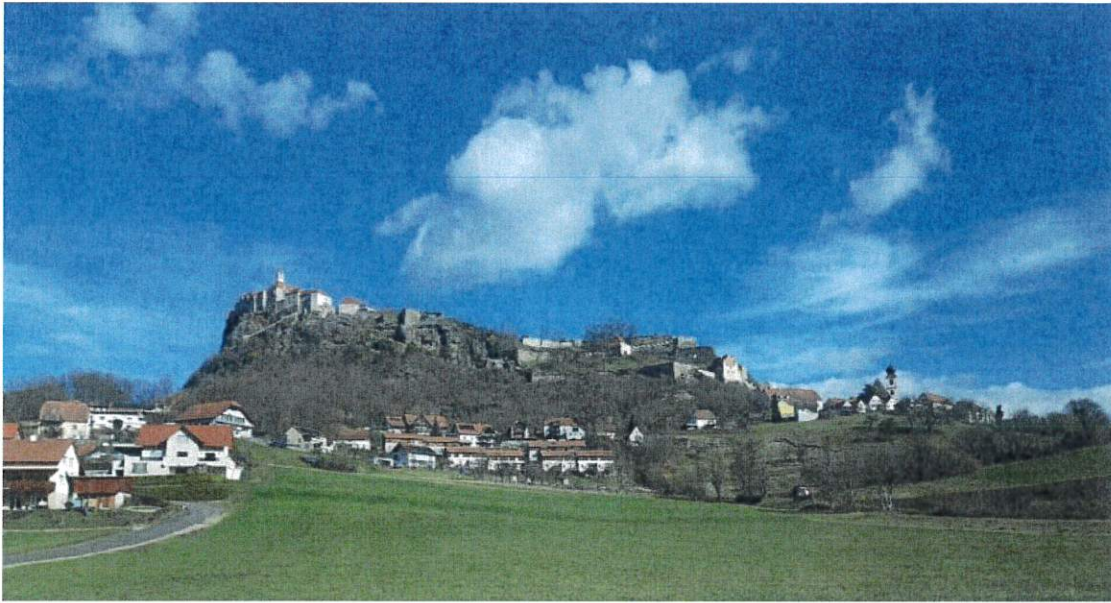
Arch. DI Peter Pretterhofer
Februar 2025

Fotos, wenn nicht anders angegeben Peter Pretterhofer 2024



Luftbild, um 2023 mit Freizeitzentrum und Sparmarkt, Foto Werner Steinberger





Gesamtansicht auf den Burgberg mit Ortszentrum, 2024, Foto Peter Pretterhofer

Das „Ortsbild“ ist zwar einem ständigen Transformationsprozess und Wandel unterworfen, bestimmte Konstanten, wie die Topografie und die Morphologie, dazu gehören Straßenräume, Baukörper, Fassaden und Dächer in ihrer Materialität und Ausformung stellen jedoch die spezifische Identität eines gebauten Ortes dar.

Die Fotodokumentation zeigt, wenn nicht anders angegeben, den Stand der Siedlungsentwicklung im Herbst 2024. Ziel ist nicht die Dokumentation jedes Gebäudes, sondern die Darstellung der Ensemblewirkung bzw. Einbettung in den Landschaftsraum.

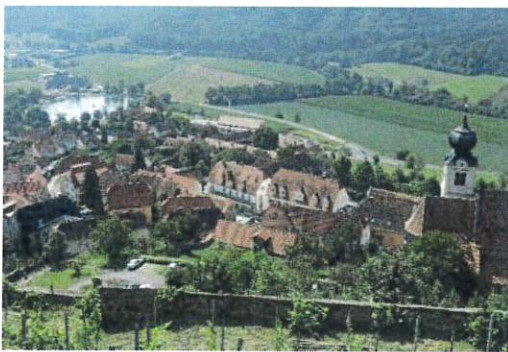
Peter Pretterhofer
Ortsbildsachverständiger
Graz, 2025
L

Gebietscharakteristik unterschiedlicher Bereiche

Historisches Ortszentrum mit Burgberg Kernzone A



Burgblick, PP 2020



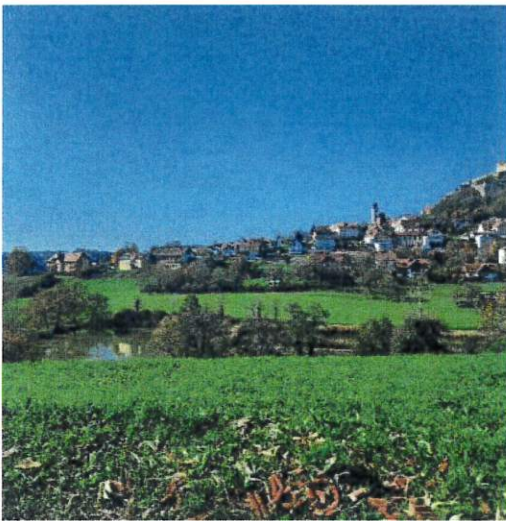
Burgblick, PP 2020



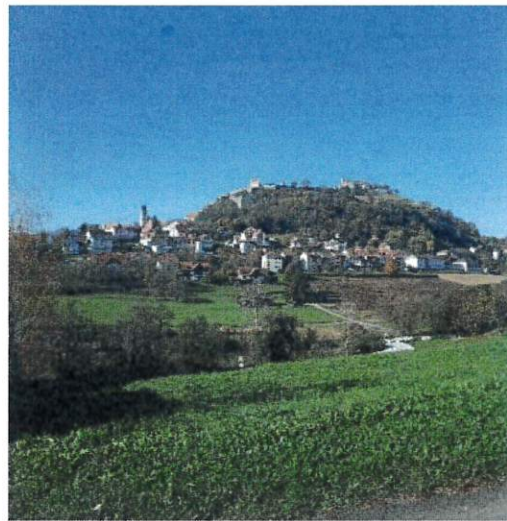
Burgblick, PP 2020



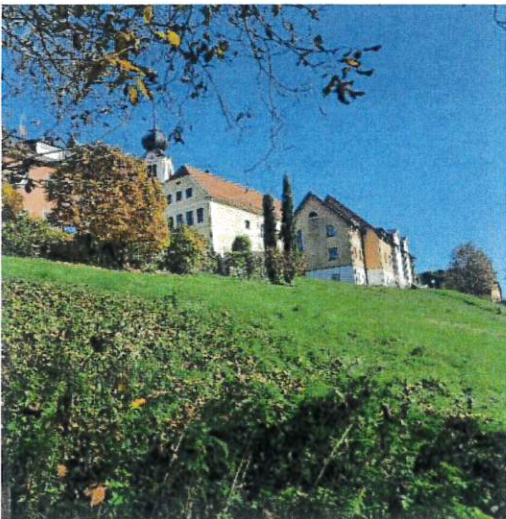
Blick auf das Ortszentrum, PP 2024



Blick auf das Ortszentrum, PP 2024



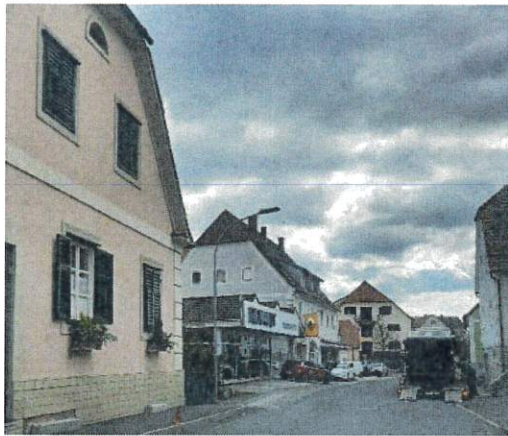
PP 2024



Ortsränder, PP 2024



PP 2024



Ortsdurchfahrt B66, PP 2024



Ortsdurchfahrt B66, PP 2024



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2024



Ortszentrum, PP 2024



Ortszentrum, PP 2023



Ortszentrum, PP 2023, Eröffnung Gemeindeamt



Ortszentrum, PP 2024



Ortszentrum, PP 2024



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2021



Ortszentrum, PP 2021



Pfarrkirche mit Mauer, PP 2024



Kirchhof, PP 2024



Kirchhof, PP 2021



Kirchhof, PP 2021



Maierhof, PP 2021



Maierhof, PP 2021



Maierhof, PP 2021



Maierhof, PP 2021



Öffentlicher Raum, PP 2023



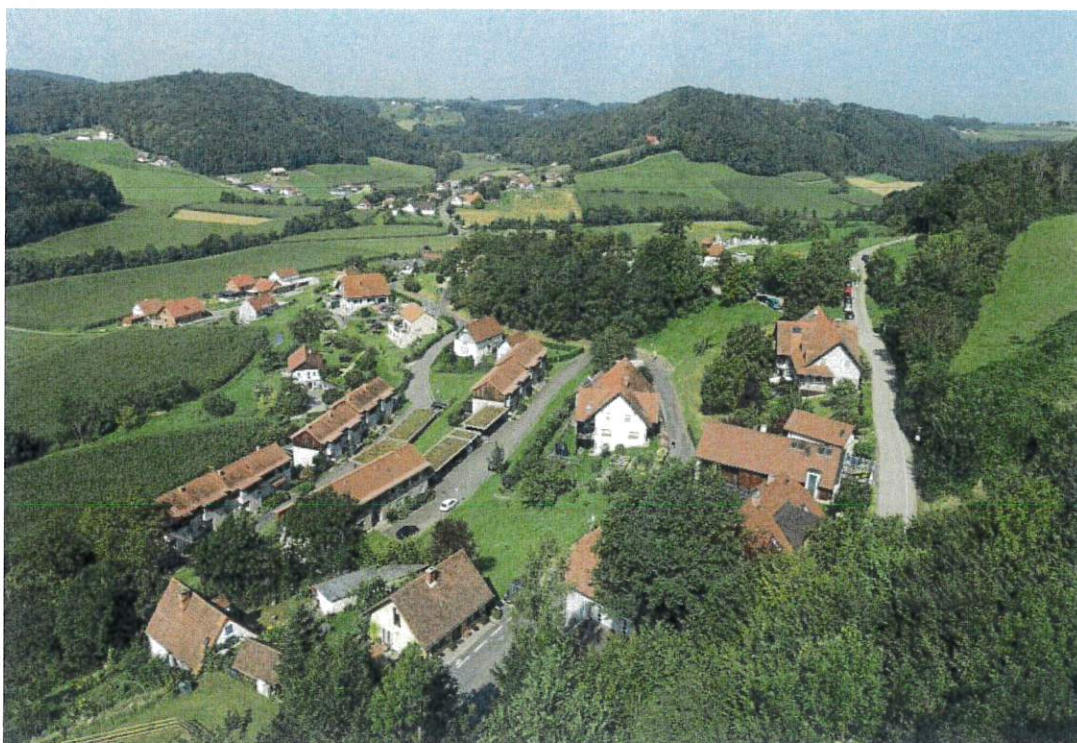
Öffentlicher Schöpfbrunnen, PP 2021



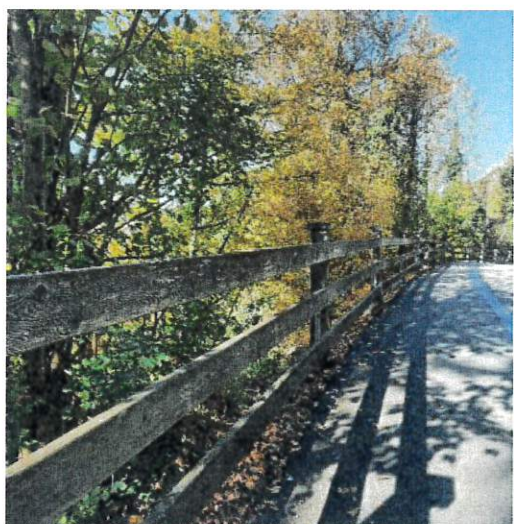
Nahversorgerzentrum, PP 2021



NVZ, Detail, PP 2021



Burgblick, PP 2020



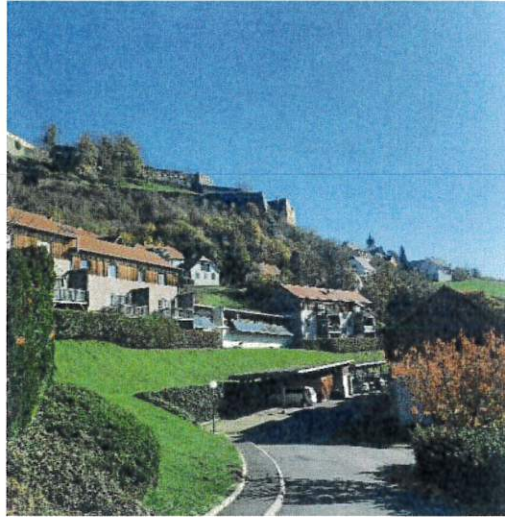
Friedhofweg, PP 2024



Friedhofweg, PP 2024



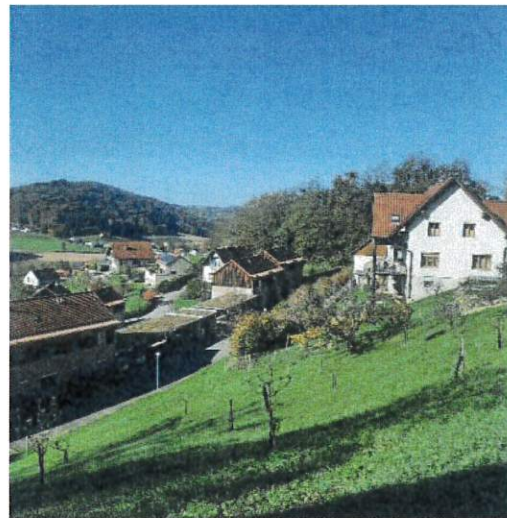
Marktplatz West, PP 2024



PP 2024



Marktplatz West, PP 2024



PP 2024

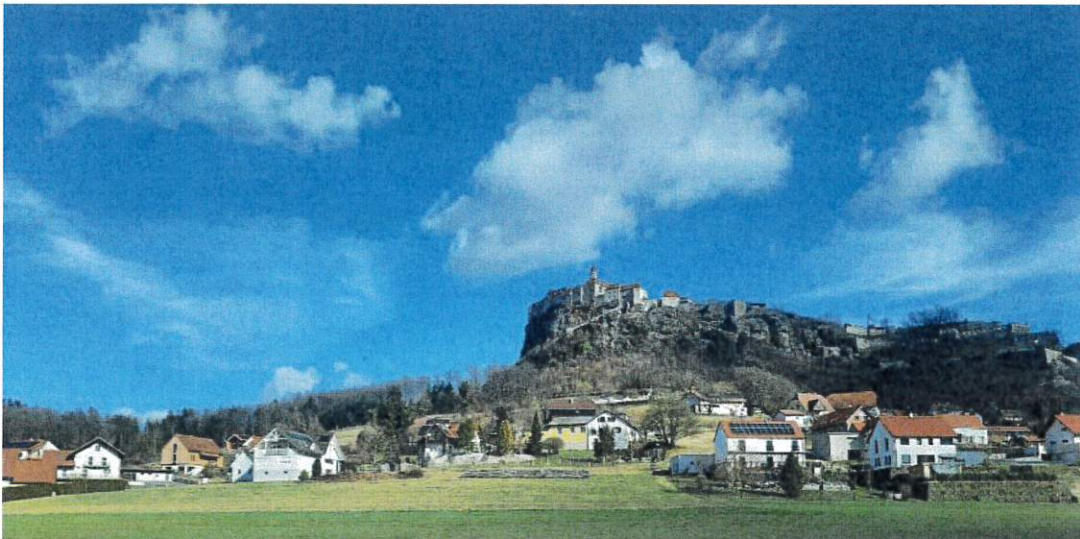


Ortseingang West, PP 2024

Westliches Siedlungsgebiet Kernzone A, Schutzzone B



Burgblick, PP 2020



Blick auf das westliche Siedlungsgebiet, PP 2024

Landwirtschaftlich geprägtes Gebiet Südwest Schutzzone B



Burgblick, PP 2020



Burgblick, PP 2020

Landwirtschaftlich geprägtes Gebiet Ost Hofberg Schutzzone B



Burgblick, PP 2020



Burgblick, PP 2020



Blick vom Ortszentrum, PP 2023

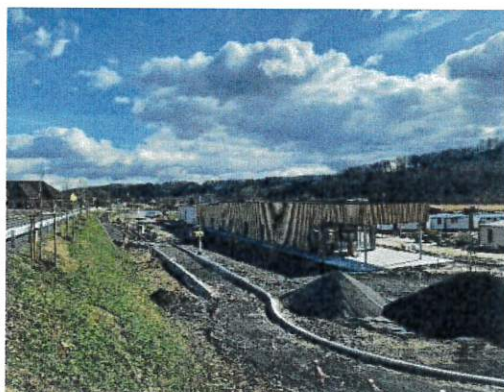
Talboden, touristisch geprägtes Gebiet, Naherholung Schutzzone B



Luftbild, um 2023 mit Freizeitzentrum, Foto Werner Steinberger



Blick auf die Freizeitanlage, PP 2024



Baustelle Camping Resort, PP 2024

Talboden, Industrie- und Gewerbezone Schutzzone C



Burgblick, PP 2020



Burgblick, PP 2020

Marktgemeinde Riegersburg

Ortsbildkonzept _ 2.01

Beilage 4

Baukulturelle Referenzen

Arch. DI Peter Pretterhofer
Februar 2025
Fotos Peter Pretterhofer

Traditionelle Bauformen und Architekturelemente sowie Beispiele zeitgenössischer Adaptierungen



Riegersburg Maierhof



Verputzte Wandflächen, Holzausfachungen, Holzdachstühle mit Ziegeldächern und knappen Dachrändern sowie, geteilte Fensterflügel mit farbigen Fensterbalken bilden das architektonische Vokabular der traditionellen, meist schmalen und langen Baukörper.



Riegersburg Maierhof



Die Vertikale, zweiflügelige Fenstertüre mit zarter Vordachkonstruktion aus Metall gliedert den Mauermassenbau.

Die Hofform stellt als ein über Jahrhunderte gewachsenes, sinnvolles typologisches Grundmuster einer Gebäudegruppe dar.



Riegersburg Ortsmitte



Hofstelle Weststmk.

Zeitgenössischer Umbau eines Wirtschaftsgebäudes bzw. einer Hofstelle mit großzügiger Belichtung über die Stirnseite und Vermeidung von Dachgauben.



Gemeinde Riegersburg

Eine zeitgenössische Hofform interpretiert die räumliche Qualität traditioneller Dreiseithöfe



Bad Waltersdorf



Sanierungen und Adaptierungen traditioneller oststeirischer Hofformen



Riegersburg Ortsmitte, Pfarrhof



Terrassen und Brücke mit einfachem, transparenten, stabförmigem Metallgeländer.



Riegersburg Ortsmitte

Bescheidene und klare Außenraumgestaltung

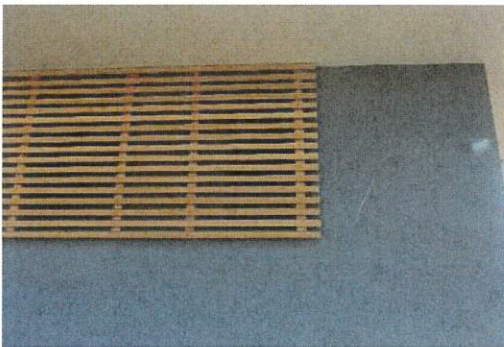


Riegersburg Marktplatz



EF Haus Ligist

Der Balkonturm mit Holzlamellen stellt eine teilweise blickdurchlässige Ergänzung zum traditionellen Mauerbau dar.
Das Holzhaus mit Satteldach interpretiert die traditionelle Hauslandschaft.



Riegersburg NVZ, Holzlamellen



Holzverschalung Maierhof

Holzlamellen bzw. Holzverkleidungen in Ergänzung der verputzten Wandflächen
Die dunkle Farbstimmung der Nullebene integriert das Gebäude in den Kontext.



Gemeinde Gamnitz

Zeitgenössische Verwendung und Interpretation traditioneller Architekturelemente.



Feldbach, Ortszentrum



Die Farbstimmung zeitgenössischer Bauten als Kontinuität des Bestandes



Feldbach, Ortszentrum

Die Manufaktur: Beispiel einer vorbildlichen Sanierung, Gliederung und Beschriftung der Erdgeschosszone in der Altstadt von Feldbach



Leoben, Stadtzentrum

Dachgauben als Element des Daches, farblich integriert



Graz, Stadtzentrum

Einzelgaube mit schmalen Rändern



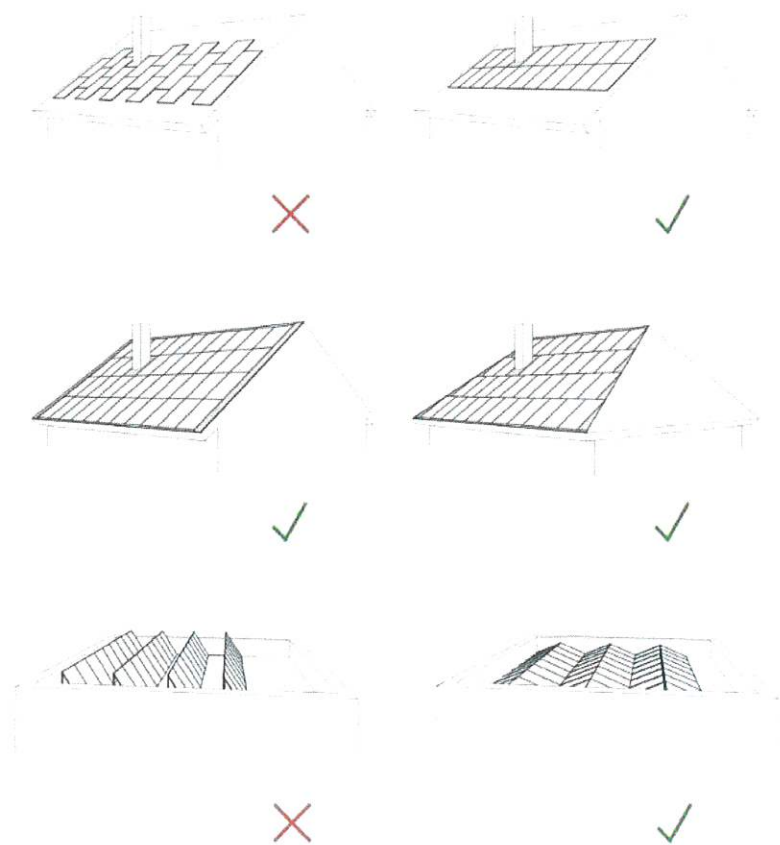
Carport mit Brettschichtholzplatten und einer Stahlkonstruktion



Carport als aufgeständertes Satteldach



Einfriedungen mit traditionellen Holzzäunen mit vertikaler Lattung



Beispielskizze [Quelle: ASVK Graz, Bramberger]

Empfehlungen in Ergänzung zum Ortsbildkonzept:

- Auf allen sichtbaren Dachflächen sind Anlagen in Form von geschlossenen Geometrien herzustellen. Darunter sind üblicherweise Rechtecke zu verstehen. Die Flächen sind jedenfalls ohne gezahnte oder abgetreppte Ränder herzustellen.
- Möglich ist auch eine vollflächige Belegung des Daches mit Paneelen und ergänzenden Blindmodulen.
- Paneele sind grundsätzlich dachparallel mit minimaler Aufbauhöhe oder dachintegriert herzustellen.
- Zu den Dachflächenrändern (Firste, Ortgänge, Traufen, Lichsen, Grate etc.) ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.
- Auf Flachdächern ist eine Aufständigung nur im minimal erforderlichen Ausmaß und maximal bis zur Attikahöhe zulässig.
- Es sind ausschließlich rahmenlose Paneele oder Paneele mit schmalen Rahmen in Farbe der Paneele (zB All Black Module) mit matter, entspiegelter Oberfläche zulässig. Erwünscht ist grundsätzlich auch die Anpassung der Paneelfarbe an die Dachdeckung (also rote Module auf roten Ziegeldächern).
- Kamineinfassungen etc. sollen nach Möglichkeit mit Blindmodulen so ergänzt werden, dass geschlossene Flächen entstehen.

